

## Verhaltensregeln für Mieter der Peißenberger Hörnlehütte in Zeiten der Corona-Pandemie



Während der Corona-Pandemie gelten für die Mieter der Peißenberger Hörnlehütte folgende zusätzliche Verhaltensregeln:

1. Die Hüttennutzer sind verpflichtet, sich an die jeweils geltenden staatlichen Corona-Bestimmungen zu halten.
2. Für alle Hüttenbesucher mit Ausnahme von Kindern bis zum 6. Geburtstag muss ein negativer Corona-Test, eine Impfbescheinigung oder Genesenen-Bescheinigung vorliegen, die entweder im Original oder als Kopie mit der Abrechnung abgegeben werden.
3. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, Symptome einer Atemwegserkrankung jeder Schwere oder von Fieber) dürfen die Hütte nicht besuchen.
4. Personen, die während des Hüttenaufenthalts Symptome entwickeln, haben sich unverzüglich zu isolieren und so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.
5. Wird nach dem Besuch der Hütte (innerhalb von 14 Tagen) bei einem der Hüttenbesucher ein positiver COVID-19-Test durchgeführt, so ist das umgehend der Sektion Peißenberg mitzuteilen.
6. Der Hüttenmieter erfasst zuverlässig die Kontaktdaten aller Hüttenbesucher in der Übernachtungsliste.
7. Die Gruppenstärke richtet sich nach den jeweils geltenden Inzidenzwerten.

### Bei einer Inzidenz unter 1000 gilt

#### Gelbe AMPEL:

Belegung bei mehr als 450 Intensivbetten.

Statt medizinischer OP-Maske muss wieder **FFP2-Maske** getragen werden. Derzeit 10 Personen, wobei vollständig Geimpfte, Genesene und Kinder unter 14 Jahren nicht mitzählen.

#### Rot AMPEL:

Gilt so bald bayernweit mehr als 600 Intensivbetten belegt sind.

Bei roter Ampelstufe **dürfen nur noch Geimpfte und Genesene** an der Veranstaltung teilnehmen. Allerdings gilt hier die **2G+ -Regel**.

**Bei einer Inzidenz über 1000 kann die Peißenberger Hörnle Hütte nicht vermietet werden.**

8. Gruppenfremden Personen (z.B. Wanderern) ist der Zugang zur Hütte während der Mietdauer untersagt. Ausgenommen sind beauftragte Mitarbeiter der Sektion, welche in der Hütte einen Mund-Nasen-Schutz, je nach Inzident Lage FFP2 oder OP-Maske, tragen müssen.
9. Alle genutzten Räume sind regelmäßig so ausreichend zu lüften, dass ein möglichst vollständiger Austausch der Innenraumluft gewährleistet ist.
10. Bei der Belegung der Schlafräume wird empfohlen, zwischen Personen aus verschiedenen Hausständen einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.
11. Der Mieter ist beim Verlassen der Hütte neben einer gründlichen Reinigung dazu verpflichtet, Türklinken, Treppenhandlauf, Lichtschalter, Sanitärarmaturen und sämtliche genutzten Arbeitsbereiche und Flächen mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel muss selbst mitgebracht werden.

**Ich habe als Mieter der Peißenberger Hörnlehütte die Corona-Verhaltensregeln zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese während meines Aufenthalts einzuhalten und auch bei allen weiteren Hüttenbesuchern dafür zu sorgen.**

---

Ort, Datum

---

Mieter Name und Unterschrift